

# Richtlinie über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Gifhorn



Stand: 01. Januar 2016

## I. Erläuterungen

1. Der Landkreis Gifhorn gewährt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit. Aufgrund der "Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe" (§ 4) werden überörtliche Veranstaltungen und Maßnahmen von Kreisjugendverbänden gefördert.
2. Ziel der Förderung ist, diese Träger der Jugendarbeit bei deren Bemühungen zu unterstützen, zeitgerechte qualifizierte Jugendarbeit zu leisten.
3. Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, durch eine sinnvolle Partnerschaft mit diesen freien Trägern der Jugendarbeit deren Arbeitsvoraussetzungen zu verbessern.

## II. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

1. Alle geplanten Vorhaben und Maßnahmen der nach diesen Richtlinien zu fördernden Träger der Jugendarbeit (Punkt III.) müssen den in § 11 des SGB VIII und dessen Ausführungsgesetz genannten Zielen der Jugendarbeit dienen.
2. Gefördert werden nur Vereine und Verbände, die die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen mit dem Landkreis Gifhorn oder einem anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen haben (gemäß § 72a SGB VIII).
3. Antragsberechtigt sind in der Regel nur gem. § 75 SGB VIII öffentlich anerkannte Jugendverbände, die auf der Ebene des Landkreises Gifhorn tätig sind. Ausnahmsweise können auch andere Träger der Jugendarbeit Anträge für eine Projektförderung gem. § 74 SGB VIII stellen.
4. Gefördert werden im Rahmen vorhandener Mittel Maßnahmen für Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Landkreis Gifhorn. Gefördert werden können auch Jugendförderungsmaßnahmen von Trägern der Jugendarbeit auf Bezirks- und Landesebene. Zuschüsse werden hier jedoch nur für TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Gifhorn gewährt. JugendpflegerInnen, JugendleiterInnen sowie andere Fachkräfte sind in die Förderung mit einbezogen.
5. Der Antragsteller ist für die jeweilige Gesamtfinanzierung selbst verantwortlich und soll alle weiteren Förderungsmöglichkeiten (Bund, Land, sonstige Stellen) in Anspruch nehmen.
6. Bezuschusst werden nur angemessene und tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Programm und ggf. Hin- und Rückfahrt.
7. Den Zuschuss erhält der Träger der Maßnahme und nicht der/die einzelne TeilnehmerIn. Die TeilnehmerInnen haben einen angemessenen TeilnehmerInnen-Betrag zu entrichten, den der Maßnahmeträger festsetzt.
8. Der antragstellende Träger hat bei Aufforderung durch den Landkreis Gifhorn den Nachweis zu erbringen, dass er ein regelmäßiges Gruppenleben führt und ein auf das Jahr ausgerichtetes Programm anbietet.

9. Der Antragsteller reicht innerhalb der Frist (siehe Punkt IV.I.) folgende Unterlagen ein:

- Antragsformular
- Finanzierungsplan (Ein- und Ausgaben)
- Konzeption (siehe Punkt III.1.1) oder Programm (siehe Punkt III.1.2 und 2.)
- TeilnehmerInnen-Liste
- Aufenthaltsbestätigung

Es sind die Vordrucke des Landkreises Gifhorn bzw. des Landes (bei der TeilnehmerInnen-Liste) zu verwenden.

### **III. Förderungsfähige Maßnahmen**

#### **1. Überörtliche Veranstaltungen und Maßnahmen**

Zu überörtlichen Veranstaltungen und Maßnahmen gehören insbesondere projektbezogene Jugendarbeit und Ausbildung von JugendleiterInnen. Durch sie sollen Jugendliche zu aktiver Auseinandersetzung mit speziellen Themen angeregt werden. Ferner dienen sie zu fachlicher Qualifizierung der ehrenamtlichen Jugendarbeit. Eine überörtliche Bedeutung ist gegeben, wenn Personen an derartigen Veranstaltungen und Maßnahmen aus mindestens zwei Gebiets-einheiten (Städte, Samtgemeinden) des Landkreises Gifhorn teilnehmen.

1.1 Kreisjugendverbände erhalten auf Antrag für überörtliche Veranstaltungen und Projekte gem. § 74 SGB VIII einen Zuschuss bis zur Höhe von 512,00 €. Punkt II.5. gilt entsprechend.

1.2 JugendleiterInnenlehrgänge haben den Bestimmungen des RdErl. d. MK v. 05.03.2010 so-wie dem RdErl. MFAS v. 03.11.2004 zu entsprechen. Für solche Lehrgänge und Fortbildungs-Lehrgänge für JugendleiterInnen wird ein Zuschuss von höchstens 5,50 € pro Tag und Teil-nehmerIn maximal jedoch  
600 € für Grundausbildung,  
300 € für Wochenendlehrgänge,  
200 € für 2-Tages- und  
150 € für Tagesveranstaltungen  
gewährt, sofern Eigenmittel und Mittel Dritter nicht ausreichen. Punkt II.5. gilt entsprechend.

1.3 Die Anzahl der TeilnehmerInnen zu den o.g. überörtlichen Veranstaltungen und Maßnah-men muss mindestens 10 Personen betragen.

#### **2. Internationale Jugendarbeit**

Internationale Jugendmaßnahmen haben zum Ziel, Kenntnisse über Kulturen, Gesellschafts-ordnungen und Lebensverhältnisse der jeweiligen Gastgeberländer zu vermitteln. Sie sollen dazu beitragen, bestehende Vorurteile abzubauen und das Bewusstsein wecken bzw. vertiefen, dass auch die junge Generation mitverantwortlich ist bei der Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen auch über die Landesgrenze hinaus. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sind folgende folgende Kriterien zu erfüllen:

- Sorgfältige Planung mit Vor- und Nachbereitung der TeilnehmerInnen
- Vorliegende Partnerschaft, bzw. angestrebte Partnerschaft, die wechselseitig durchge-führt wird
- Gemeinsam gestaltetes Programm
- Ggf. Familienunterbringung

2.1 Den Trägern der Jugendarbeit, die internationale Jugendbegegnung durchführen, wird ein Zuschuss von bis zu 5,50 € pro Tag und TeilnehmerIn gewährt. Die Zuschüsse pro Maßnahme sind begrenzt (Höchstbetrag) auf:

Inlandsmaßnahmen höchstens 800 € und Auslandsmaßnahmen höchstens 400 €.

2.2 Maßnahmen mit kommunalen Partnergemeinden werden durch den Landkreis Gifhorn mit der Hälfte der o.g. Tagessätze bzw. Höchstbeträge bezuschusst.

2.3 Die Maßnahmen sind jeweils von einer/einem volljährigen JugendleiterIn mit gültiger amtlicher JugendleiterInnencard oder von einer pädagogischen Fachkraft zu leiten.

2.4 Eine Gruppe muss aus wenigstens 10 TeilnehmerInnen bestehen. Für je angefangene 10 TeilnehmerInnen wird ein/e volljährige/r JugendleiterIn bezuschusst. Bei gemischten Gruppen wird der Zuschuss für eine volljährige Jugendleiterin und einen volljährigen Jugendleiter gewährt.

2.5 Die Mindestdauer von internationalen Jugendbegegnungen muss 5 Tage betragen. Ein Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt.

### **3. Förderung einer Dachorganisation der freien Jugendarbeit**

Aufgaben der Dachorganisation:

- Juleica Ausbildung
- Fachliche Beratung der Vereine und Verbände in allen Fragen der freien Jugendarbeit
- Angebot von Aus- und Weiterbildung im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Interessenvertretung der Vereine und Verbände gegenüber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe
- Büro und/oder Geschäftsstelle in Gifhorn

Die Dachorganisation erhält für ihre Geschäftsbedürfnisse nach Antragstellung eine jährliche finanzielle Förderung, deren Verwendung nachzuweisen ist. Die Antragstellung hat bis zum 15. Juni des Folgejahres zu erfolgen.

### **IV. Antragsverfahren**

1. Anträge zu den Punkten III.1. bis 2. müssen bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, beim Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn, gestellt werden. Innerhalb der gleichen Frist sind die für die Abrechnung notwendigen Nachweise nach IV.2. vorzulegen.

In den, dem Fachbereich Jugend gegenüber zu begründenden Ausnahmefällen, können für Maßnahmen zu den Punkten III.1. bis 2. 75 % der zu erwartenden Zuschusssumme als Vorschuss gezahlt werden.

2. Die Aufenthaltsbestätigung ist von amtlichen Stellen (Polizei, Gemeindeverwaltung usw.) bestätigen zu lassen. In besonderen Ausnahmen kann die/der LeiterIn der Maßnahme die Angaben bestätigen. In diesen Fällen ist dem Nachweis eine Kopie der Rechnung der Einrichtung beizufügen, die in Anspruch genommen wurde.

3. Alle Zuschüsse werden unbar geleistet. Bei den Anträgen ist daher unbedingt die Bankverbindung mit Namen und KontoinhaberIn, anzugeben.

4. Es liegt im Eigeninteresse der Träger der Jugendarbeit, rechtzeitig für ihre Maßnahmen auch Zuschussanträge bei den örtlich zuständigen Gebietskörperschaften zu stellen.

## **V. Förderung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit**

Zur Förderung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit wird in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle zur Stärkung des Ehrenamtes ein Konzept erstellt.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2016 in Kraft.